



PRESSEDIENST

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

Koblenz, 29. Januar 2018

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Dr. Thomas Stahnecker
Pressesprecher
Telefon 0261 1307-10394
Telefax 0261 1307-18010
thomas.stahnecker@ovg.jm.rlp.de

Dr. Andreas Hammer
Stellv. Pressesprecher
Telefon 0261 1307-10372
Telefax 0261 1307-18010
andreas.hammer@ovg.jm.rlp.de

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Pressemitteilung Nr. 3/2018

Pressegespräch des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Januar 2018 zum Geschäftsjahr 2017

I. Überblick über die Geschäftsentwicklung in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2017

Die **Eingangszahlen** der rheinland-pfälzischen erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte in Koblenz, Mainz, Neustadt an der Weinstraße und Trier sind im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr weiter stark angestiegen und haben nunmehr einen historischen Höchststand erreicht. Nachdem sich die Fallzahlen bereits im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt hatten, ist nunmehr auch der bislang höchste Stand – aus dem Jahr 1993 mit 18.499 Eingängen – übertroffen worden, und dies deutlich. So sind an den vier Verwaltungsgerichten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 insgesamt 19.345 Verfahren eingegangen, während es im Vorjahr (in 2016) 16.068 und vor fünf Jahren (in 2013) 6.116 Verfahren waren. Beim Oberverwaltungsgericht sind die Eingangszahlen im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr ebenfalls weiter angestiegen, nämlich von 1.879 auf 1.969 Verfahren (gegenüber 1.197 in 2015). Dies ist die höchste Zahl an Eingängen in den letzten zehn Jahren.

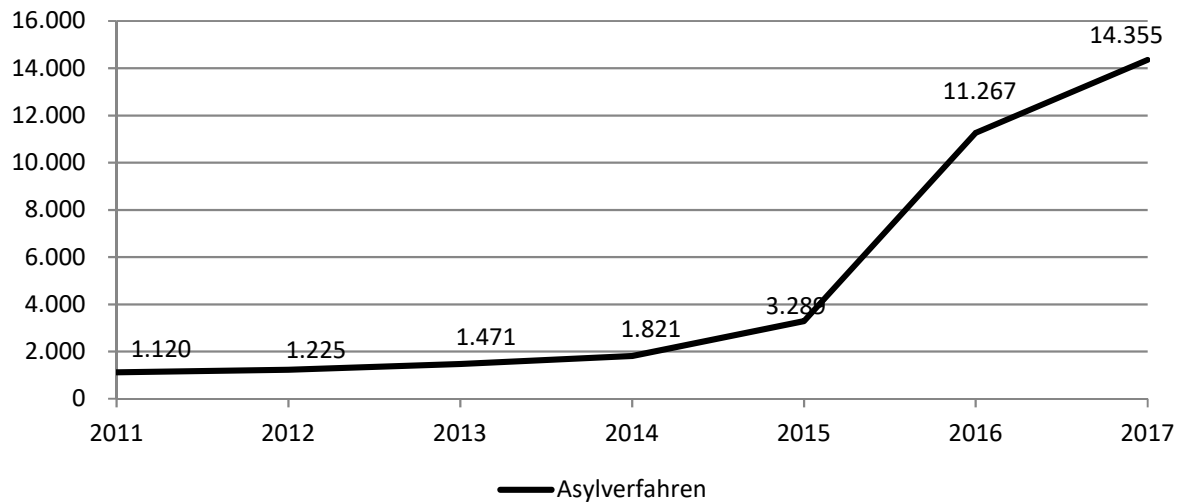
Der starke Anstieg der Eingänge beruht im Wesentlichen auf einer entsprechenden Zunahme der **Asylverfahren**. Im Bereich des Asylrechts haben sich die Eingangszahlen in der ersten Instanz im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr (2016) um rund 27 % erhöht. Im Vergleich zu 2013 sind im vergangenen Jahr sogar mehr als

zehn Mal so viele Asylverfahren eingegangen wie vor fünf Jahren. Von 1.471 Asylverfahren im Jahr 2013 ist die Zahl der Eingänge in diesem Bereich auf 11.267 im Jahr 2016 und auf den Höchststand von 14.355 im Jahr 2017 angestiegen. Dabei war ein sprunghafter Anstieg der Asylverfahren bereits im Jahr 2016 zu verzeichnen, als sich deren Zahl gegenüber 2015 mehr als verdreifach hatte. Angesichts der Konzentration der Asylverfahren bei dem Verwaltungsgericht Trier (seit dem Jahr 2009) trägt dieses Gericht insoweit die Hauptlast. Das Oberverwaltungsgericht als zweite Instanz hatten die Asylverfahren bis zum Jahr 2015 nur zu einem geringen Teil erreicht. Nachdem die Eingangszahlen im Asylbereich im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr (2015) indessen auch dort außergewöhnlich stark angestiegen waren, nämlich von 172 auf 842 Verfahren, haben sie sich im Jahr 2017 weiter auf nunmehr 862 erhöht. Trotz des seitens der Bundesregierung vermeldeten Rückgangs der Zahl der Asylsuchenden und des Abbaus der anhängigen Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2017 ist am Verwaltungsgericht Trier weiterhin mit anhaltend hohen Eingangszahlen im Asylbereich zu rechnen. So wurden den Angaben des Bundesministeriums des Innern zufolge (Pressemitteilung vom 16. Januar 2018) im Jahr 2017 186.644 Asylsuchende in Deutschland registriert und von 222.683 Personen ein Asylantrag (einschließlich Folgeanträgen und verzögerten Anträgen) gestellt. Dies bedeutet zwar einen deutlichen Rückgang gegenüber den beiden vorangegangenen Jahren 2015 und 2016, stellt aber nach den vom BAMF veröffentlichten Zahlen immer noch den höchsten Jahreswert im Zeitraum von 1995 bis 2014 dar. Im Übrigen ist der Anteil derjenigen Asylbewerber, denen das BAMF die Rechtstellung eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention zuerkannt hat, im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr von 36,8 % auf 20,5 % gesunken, so dass auch aus diesem Grunde vermehrt mit Klagen erfolgloser Asylbewerber zu rechnen ist. Die Lage für das Verwaltungsgericht Trier ist damit weiterhin erheblich angespannt.

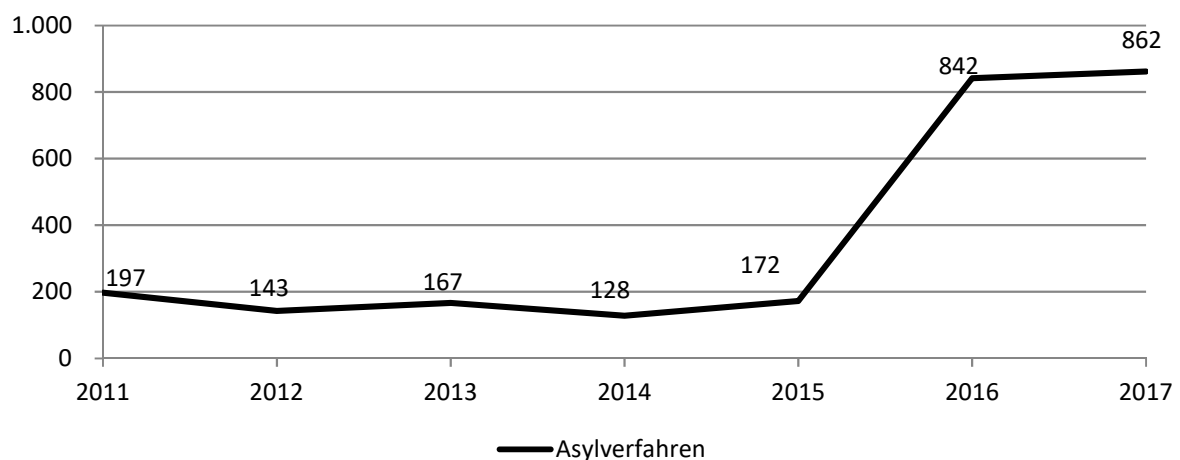
Bei den Verfahren im Allgemeinen, also in den sogenannten „klassischen“ Rechtsgebieten, sind die Eingangszahlen sowohl bei den Verwaltungsgerichten als auch beim Oberverwaltungsgericht ebenfalls angestiegen. Eine deutliche Zunahme gegenüber den beiden Vorjahren ist im Bereich des allgemeinen **Ausländerrechts** (ohne Asylverfahren) zu beobachten: so waren bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten 288 Eingänge im Jahr 2015, 390 im Jahr 2016 und 687 im Jahr

2017 zu verzeichnen, beim Oberverwaltungsgericht 34 im Jahr 2015, 57 im Jahr 2016 und 84 im Jahr 2017.

Eingänge Asylverfahren Verwaltungsgerichte



Eingänge Asylverfahren OVG



Infolge der außergewöhnlich hohen Eingangszahlen sowohl im Jahr 2017 als auch im Vorjahr hat – trotz eines starken Anstiegs auch der Erledigungen – der **Bestand der anhängigen Verfahren** bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten ebenfalls deutlich zugenommen. Dort hat sich die Zahl der Ende 2017 anhängigen Verfahren von 7.204 auf 11.444 erhöht und damit den höchsten Stand seit Mitte der 1990er Jahre erreicht. Diese Zunahme des Bestands erstinstanzlicher Verfahren betrifft ausschließlich die Asylverfahren; der Bestand an allgemeinen Verfahren hat gegenüber dem Vorjahr hingegen erfreulicherweise sogar geringfügig abgenommen.

Beim Oberverwaltungsgericht ist der Bestand gegenüber dem Vorjahr von 738 auf 574 Verfahren zurückgegangen. Vor fünf Jahren (2013) waren es allerdings nur 274 Verfahren. Hier erstreckt sich die Abnahme gegenüber dem Vorjahr zwar zu einem geringen Teil auch auf die allgemeinen Verfahren, beruht jedoch im Wesentlichen auf einem Abbau im Asylbereich.

Im Jahr 2017 konnte die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz ihren bundesweiten Spitzenplatz bei den **Laufzeiten** erneut verteidigen. Erstinstanzliche Klageverfahren dauerten durchschnittlich 6,1 Monate (Bundesdurchschnitt im Jahr 2016 – neuere Zahlen liegen noch nicht vor –: 9,3 Monate), Eilverfahren (ohne Numerus-Clausus-Verfahren) 0,7 Monate (Bundesdurchschnitt 2016: 1,7 Monate). Beim Oberverwaltungsgericht wurden Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) im Durchschnitt in 3,4 Monaten (Bundesdurchschnitt 2016: 9,1 Monate) und Eilverfahren in 1,6 Monaten (Bundesdurchschnitt 2016: 2,6 Monate) erledigt. Betrachtet man allein die durch Urteil entschiedenen Verfahren, so beträgt der Unterschied in der durchschnittlichen Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten 7,8 gegenüber 11,4 Monaten und beim Oberverwaltungsgericht 8,1 gegenüber 16,9 Monaten im Bundesdurchschnitt.

Die **Laufzeiten der Asylverfahren** in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr allerdings deutlich angestiegen. Die Verfahrensdauer in diesem Bereich liegt gleichwohl immer noch unter dem Bundesdurchschnitt des Jahres 2016. Trotz der erheblichen Belastung des Verwaltungsgerichts Trier – auch was die Pro-Kopf-Belastung des richterlichen und des nichtrichterlichen Personals anbelangt – dauerten die erstinstanzlichen Klageverfahren durchschnittlich nur 6,4 Monate (Bundesdurchschnitt 2016: 6,6 Monate) und Eilverfahren 0,7 Monate (Bundesdurchschnitt 2016: 1,1 Monate). Beim Oberverwaltungsgericht wurden Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) im Durchschnitt in 2,6 Monaten (Bundesdurchschnitt 2016: 4,4 Monate) erledigt. An diesen Zahlen sieht man, dass die rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Umstand, dass die Kläger – ebenso wie der Staat – im Asylverfahren ein hohes Interesse daran haben, zeitnah Gewissheit über ihren Aufenthaltsstatus zu erhalten, effektiv Rechnung trägt. Die Erfolgs- bzw. Teilerfolgsquote der asylrechtlichen Klageverfahren im Jahr 2017 betrug 30,8 % (Vorjahr: 68,9 %, wobei

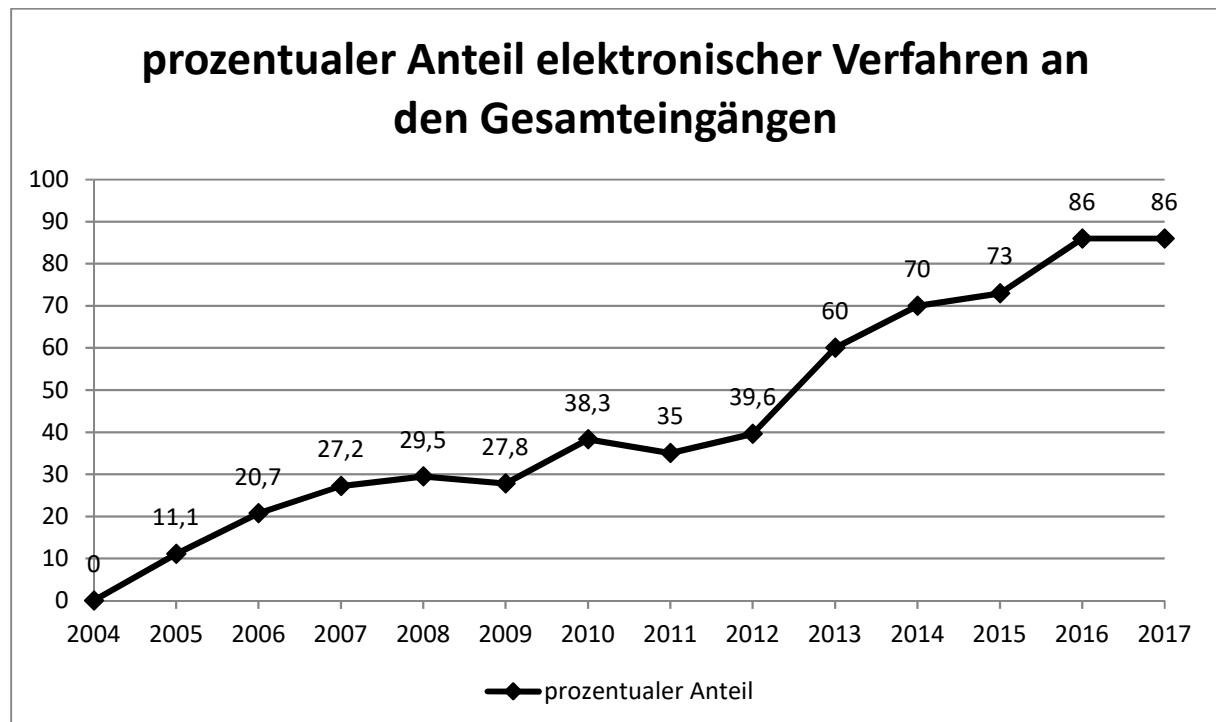
diese hohe Quote allerdings auch auf eine große Zahl erstinstanzlich erfolgreicher Klagen syrischer Flüchtlinge auf Verbesserung ihres Schutzstatus – Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Konvention statt lediglich subsidiär schutzberechtigt – zurückzuführen war; ein Teil dieser Entscheidungen wurde auf die Berufung des BAMF hin durch das Oberverwaltungsgericht abgeändert).

Angesichts derart kurzer Laufzeiten verwundert es nicht, dass **Entschädigungsklagen** wegen überlanger Verfahrensdauer in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bislang nicht erhoben worden sind.

Einen Spitzenplatz bei den Laufzeiten konnte die rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtsbarkeit trotz des außergewöhnlich starken Anstiegs der Eingangszahlen im Asylbereich in den beiden letzten Jahren bei einem zwar nominell beachtlichen, vergleichsweise aber nur moderaten **Personalzuwachs** durch hohen Arbeitseinsatz ein weiteres Mal erreichen. Bei den vier erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten waren Ende letzten Jahres 65,75 Richterarbeitskräfte beschäftigt (d.h. ohne die an Ministerien oder Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht abgeordneten Richter). Personell verstärkt wurde im Jahr 2017 das für Asylverfahren in Rheinland-Pfalz allein zuständige Verwaltungsgericht Trier, nämlich um 14,4 auf 32,25 Richterarbeitskräfte. Beim Oberverwaltungsgericht erhöhte sich deren Zahl von 19,70 auf 20,85. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz arbeiteten am 31. Dezember 2017 „nach Köpfen“ insgesamt 89 Richterinnen und Richter (Vorjahr: 74) sowie 98 Beschäftigte in den Geschäftsstellen und in den Gerichtsverwaltungen (Vorjahr: 89). Damit wurde in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit die angesichts anhaltend hoher Eingangszahlen dringend notwendige Trendwende in der Personalentwicklung eingeleitet. Nach dem Personalabbau der vorangegangenen Jahre bis 2013 und der nur leichten personellen Verstärkung im Jahr 2016 um 1,6 Richterarbeitskräfte wurde dem hohen Anstieg der Verfahren im Asylbereich mit dem Personalzuwachs im Jahr 2017 zwar Rechnung getragen. In Anbetracht des Anstiegs der Bestände und der Laufzeiten in Asylverfahren sowie der im langjährigen Vergleich weiterhin überdurchschnittlich hohen Zahl von Asylanträgen bei gleichzeitig sinkender Anerkennungsquote durch das BAMF im Jahr 2017 zeichnet sich jedoch ab, dass die massiv hohe Arbeitsbelastung am Verwaltungsgericht Trier auch nach Besetzung der in 2017 zusätzlich zugewiesenen zehn Stellen fortbestehen wird.

Der **Altersdurchschnitt** der bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten und beim Oberverwaltungsgericht tätigen Richter beträgt 50,67 Jahre (Stand 31. Dezember 2017), wobei der Durchschnitt bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten bei 47,85 Jahren und bei dem Oberverwaltungsgericht bei 53,50 Jahren liegt.

Ein besonderes Augenmerk hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch im Jahr 2017 auf den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs gelegt. Im Jahr 2017 hat in 18.404 Verfahren (Vorjahr: 15.865) zumindest einer der Beteiligten am **elektronischen Rechtsverkehr** teilgenommen. Dies entspricht – bei einer Zunahme der Eingangszahlen im Jahre 2017 – einem gegenüber dem Vorjahr unveränderten Anteil von 86 % der Verfahren. Als besonders effektiv erweist sich der elektronische Rechtsverkehr in den Asylverfahren. Hier hat das Verwaltungsgericht Trier bereits Anfang 2016 in einem bundesweiten Pilotprojekt gemeinsam mit dem BAMF auf den vollständigen elektronischen Aktenverkehr umgestellt und konnte dadurch die enormen Verfahrenszugänge der beiden letzten Jahre schnell und effizient bewältigen.



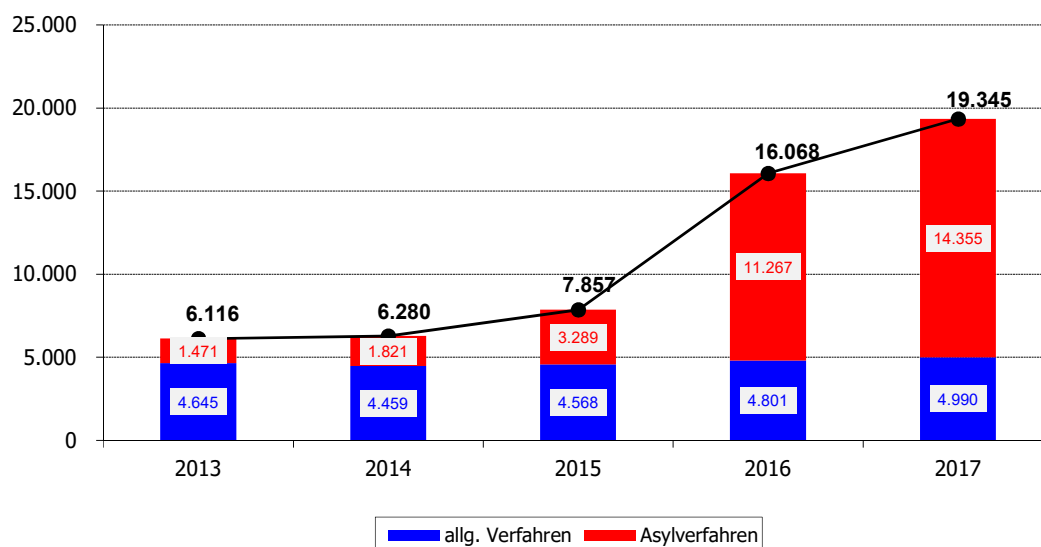
II. Geschäftslage der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte

1. Weiterer Anstieg der Eingangszahlen

Im Jahr 2017 sind – wie erwähnt – bei den vier erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten insgesamt 19.345 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingangszahlen gegenüber dem Jahr 2016 nochmals stark angestiegen, nachdem sie sich bereits im Vorjahr gegenüber dem Jahr 2015 verdoppelt hatten. Dieser Anstieg beruht – wie schon in 2016 – im Wesentlichen auf einer außergewöhnlich starken Zunahme der Zahl der Verfahren im Asylbereich, die gegenüber 2016 um mehr als 3.000 Verfahren und damit um rund 27 % angestiegen ist. Im Vergleich zu 2013 sind im vergangenen Jahr sogar mehr als zehn Mal so viele Asylverfahren eingegangen wie vor fünf Jahren. Aber auch die Zahl der allgemeinen Verfahren ist sowohl im Vergleich zu 2016 als auch zu den Vorjahren angestiegen.

Im Einzelnen stellen sich die Eingangszahlen wie folgt dar:

Verfahrenseingänge im Jahr:	2013	2014	2015	2016	2017
insgesamt	6.116	6.280	7.857	16.068	19.345
davon allgemeine Verfahren	4.645	4.459	4.568	4.801	4.990
davon Asylverfahren	1.471	1.821	3.289	11.267	14.355



Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Eingängen des Jahres 2017 folgendes Bild:



2. Zahl der Erledigungen stark gestiegen

Im Jahr 2017 haben die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte insgesamt 15.103 Verfahren und damit 4.202 Verfahren mehr als im Vorjahr erledigt. Dies stellt die größte Zahl an Erledigungen innerhalb der letzten 20 Jahre dar. Wie bei den Eingangszahlen beruht auch bei den Erledigungen die Zunahme im Wesentlichen auf dem Anstieg im Bereich der Asylverfahren.

Erledigungen im Jahr:	2013	2014	2015	2016	2017
insgesamt	5.921	6.321	8.067	10.901	15.103
davon allgemeine Verfahren	4.469	4.529	4.551	4.784	5.057
davon Asylverfahren	1.452	1.792	3.516	6.117	10.046

3. Deutliche Zunahme des Bestands

Die Zahl der am Ende des letzten Jahres bei den Verwaltungsgerichten noch anhängigen Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr von 7.204 auf 11.444 Verfahren erhöht. Dies ist der höchste Stand der letzten 5 Jahre und auch seit Mitte der 1990er Jahre. Die Zunahme des Bestands betrifft allein die Asylverfahren und erklärt sich mit den massiv angestiegenen Eingangszahlen in diesem Bereich in den beiden letzten Jahren, die deutlich über den Erledigungszahlen liegen, obwohl diese ebenfalls erheblich gesteigert werden konnten.

Die Entwicklung der Bestände der letzten fünf Jahre stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bestand im Jahr:	2013	2014	2015	2016	2017
insgesamt:	2.297	2.260	2.049	7.204	11.444
davon allgemeine Verfahren:	1.766	1.700	1.716	1.724	1.661
davon Asylverfahren:	531	560	333	5.480	9.783

4. Bei Verfahrensdauer weiter Spitzenplatz im bundesweiten Vergleich

Im Jahr 2017 hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten in Klageverfahren gegenüber dem Vorjahr erhöht auf nunmehr 6,1 Monate. Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) dauern im Durchschnitt 0,7 Monate. Diese Verfahrensdauer stellt sowohl bei den Klage- als auch bei den Eilverfahren im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz dar. Deutlicher hat sich die Verfahrensdauer im Bereich der Asylverfahren von 2,4 auf nunmehr 6,4 Monate erhöht.

Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr: (in Monaten)	2013	2014	2015	2016	2017
Klageverfahren insgesamt:	5,5	5,5	5,0	3,6	6,1
allein durch Urteil erledigt:	6,2	6,5	6,0	3,9	7,8
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	0,9	0,8	0,8	1,0	0,7
Klageverfahren – nur Asylverfahren:	4,5	5,0	3,8	2,4	6,4
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – nur Asylverfahren:	0,3	0,5	0,4	0,4	0,7

Zum Vergleich:

Verfahrensdauer im Bundesdurchschnitt im Jahr 2016:

Klageverfahren insgesamt:	9,3
allein durch Urteil erledigt:	11,4
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	1,7
Klageverfahren – nur Asylverfahren:	6,6
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – nur Asylverfahren:	1,1

5. Personalentwicklung

Die Zahl der bei den Verwaltungsgerichten tätigen Richterarbeitskräfte – also ohne die an Ministerien oder an Bundesverfassungs- oder Bundesverwaltungsgericht abgeordneten Richter – hat sich in 2017 gegenüber dem Vorjahr von 51,35 auf 65,75 Richterarbeitskräfte erhöht. Das für die Bearbeitung von Asylverfahren in Rheinland-Pfalz allein zuständige Verwaltungsgericht Trier wurde gegenüber dem Vorjahr personell um 14,4 Arbeitskraftanteile im richterlichen Bereich verstärkt; im Laufe des Jahres 2018 erfolgt die dringend notwendige Aufstockung des Personals durch die Besetzung der seitens des Ministeriums in 2017 neu zugewiesenen Stellen.

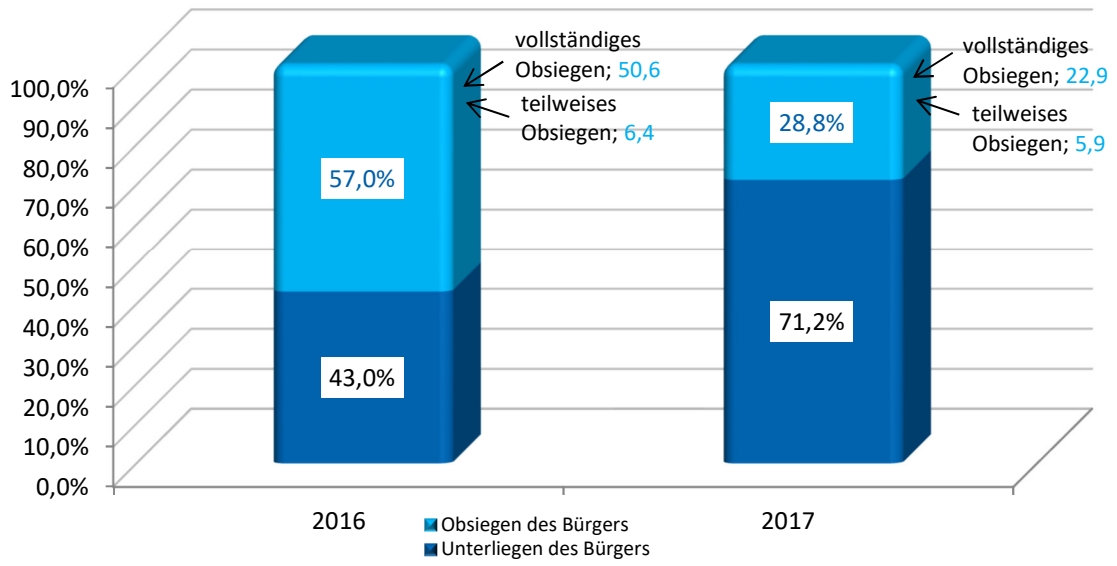
Die Personalentwicklung der letzten fünf Jahre stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Zahl der jeweils am Jahresende bei den Verwaltungsgerichten tätigen Richterarbeitskräfte:				
2013	2014	2015	2016	2017
48,50	50,75	49,75	51,35	65,75

6. „Erfolgsquote“ bei den Verwaltungsgerichten

Der Anteil der Klageverfahren, in denen bei streitigen Entscheidungen der Bürger vollständig gegenüber der Behörde obsiegt hat, lag im Jahr 2017 bei 22,9 % gegenüber 50,6 % im Vorjahr. Dies entspricht wieder dem langjährigen Mittel von ca. einem Viertel. Nimmt man die Verfahren hinzu, in denen der Bürger einen Teilerfolg errungen hat, so hatten seine Klagen in 28,8 % (Vorjahr: 57,0 %) der Fälle ganz oder teilweise Erfolg. Diese starke Abnahme erfolgreicher Klagen beruht allein auf einem entsprechenden Rückgang erfolgreicher Klagen im Asylbereich. In Asylverfahren hatten erstinstanzlich 30,8 % der Klagen gegenüber 68,9 % im Vorjahr zumindest teilweise Erfolg, wobei diese Quote im Vorjahr auch auf eine große Zahl erstinstanzlich erfolgreicher Klagen syrischer Flüchtlinge auf Verbesserung ihres Schutzstatus (Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Konvention statt lediglich subsidiär schutzberechtigt) zurückzuführen war; ein Teil dieser Urteile wurde jedoch auf die Berufung des BAMF hin durch das Oberverwaltungsgericht abgeändert. In allgemeinen Verfahren blieb die Quote ganz oder zumindest teilweise erfolgreicher Klagen hingegen mit 22,0 % im Jahr 2017 gegenüber 20,8 % im Vorjahr nahezu unverändert.

Erfolgsquote Klagen



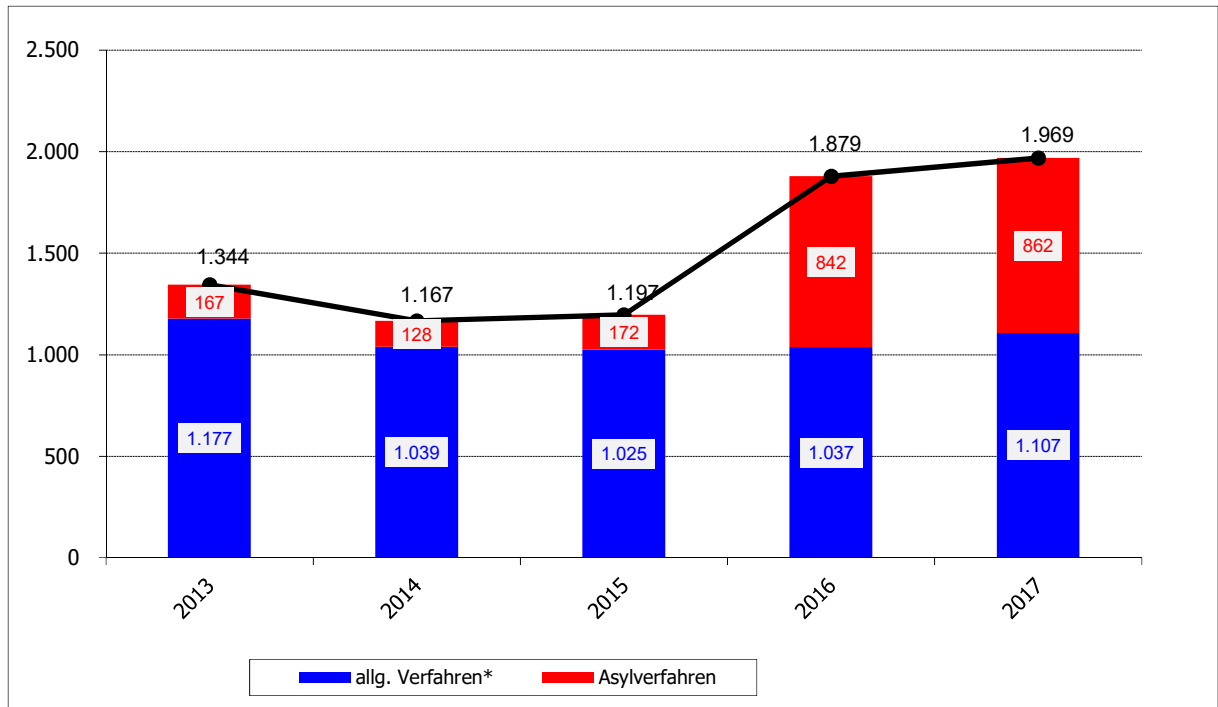
III. Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

1. Weiterer Anstieg der Eingangszahlen

Im Jahr 2017 sind beim Oberverwaltungsgericht – wie erwähnt – 1.969 Verfahren eingegangen. Nach einer starken Zunahme im Vorjahr sind die Eingangszahlen damit weiter gestiegen und haben den höchsten Stand der letzten zehn Jahre erreicht. Die hohen Eingangszahlen beim Oberverwaltungsgericht beruhen im Jahr 2017 ebenso wie im Vorjahr in erster Linie auf einer entsprechenden Zunahme der Fallzahlen im Asylbereich. Bei den Verfahren im Allgemeinen haben sie sich gegenüber dem Vorjahr von 1.037 auf 1.107 Verfahren erhöht und entsprechen damit wieder in etwa dem Stand von vor fünf Jahren (2013).

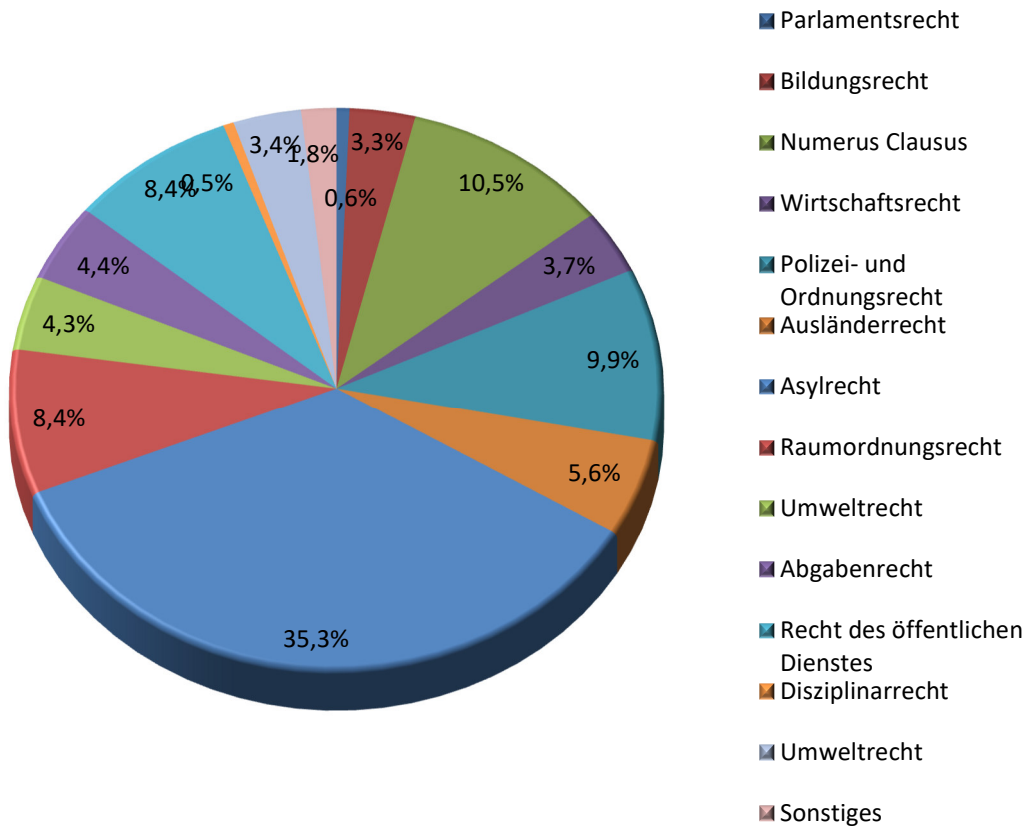
Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Eingangszahlen beim Oberverwaltungsgericht wie folgt dar:

Verfahrenseingänge im Jahr:	2013	2014	2015	2016	2017
insgesamt	1.344	1.167	1.197	1.879	1.969
davon allgemeine Verfahren	1.177	1.039	1.025	1.037	1.107
davon Asylverfahren	167	128	172	842	862



Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Eingängen des Jahres 2017 folgendes Bild:

Sachgebiete Oberverwaltungsgericht 2017



2. Zahl der Erledigungen stark gestiegen

Im Jahr 2017 hat das Oberverwaltungsgericht insgesamt 2.134 Verfahren erledigt und damit eine deutlich höhere Anzahl als im Vorjahr (1.429 Verfahren). Dieser Anstieg beruht vor allem auf einer entsprechenden Zunahme im Asylbereich, erstreckt sich jedoch auch auf die allgemeinen Verfahren.

Erledigungen im Jahr:	2013	2014	2015	2016	2017
insgesamt	1.303	1.161	1.188	1.429	2.134
davon allgemeine Verfahren	1.135	1.051	1.013	993	1.133
davon Asylverfahren	168	110	175	436	1.001

3. Abnahme des Bestands

Die Zahl der am Ende des Jahres 2017 beim Oberverwaltungsgericht noch anhängigen Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr von 738 auf 574 verringert, liegt damit aber noch deutlich über dem Stand der vorangegangenen Jahre. Die Abnahme des Bestands erstreckt sich auch auf die allgemeinen Verfahren, beruht jedoch insbesondere auf einem Abbau im Asylbereich.

Die Entwicklung der Bestände stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bestand im Jahr:	2013	2014	2015	2016	2017
insgesamt:	274	280	288	738	574
davon allgemeine Verfahren:	254	242	253	297	270
davon Asylverfahren:	20	38	35	441	304

4. Bei der Verfahrensdauer weiter Spitzenplatz im bundesweiten Vergleich

Beim Oberverwaltungsgericht wurden Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) im Durchschnitt in 3,4 Monaten und Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Beschwerden in Eilverfahren) in 1,6 Monaten erledigt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Oberverwaltungsgericht stieg damit im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr bei den Berufungsverfahren leicht an, bei den Eilverfahren verringerte sie sich hingegen geringfügig. Dies bedeutet sowohl bei den Berufungs- als auch bei den Eilverfahren im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz. Das gilt auch in Asylverfahren. Diese Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) wurden beim Oberverwaltungsgericht im Durchschnitt in 2,6 Monaten erledigt (Bundesdurchschnitt 2016: 4,4 Monate). Es zeichnet sich allerdings

bereits jetzt ab, dass sich gerade in den allgemeinen Verfahren durch die starke Bindung der Kräfte im Bereich der Asylverfahren die Laufzeiten verlängern.

Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr: (in Monaten)	2013	2014	2015	2016	2017
Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) insgesamt:	3,3	3,8	4,1	3,1	3,4
allein durch Urteil erledigt	5,8	6,8	6,5	7,6	8,1
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	1,5	1,5	1,4	1,7	1,6
Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) – nur Asylverfahren:	1,4	3,0	3,2	1,3	2,6

Zum Vergleich:

Verfahrensdauer im Bundesdurchschnitt im Jahr 2016:

Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) insgesamt:	9,1
allein durch Urteil erledigt:	16,9
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	2,6
Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) – nur Asyl:	4,4

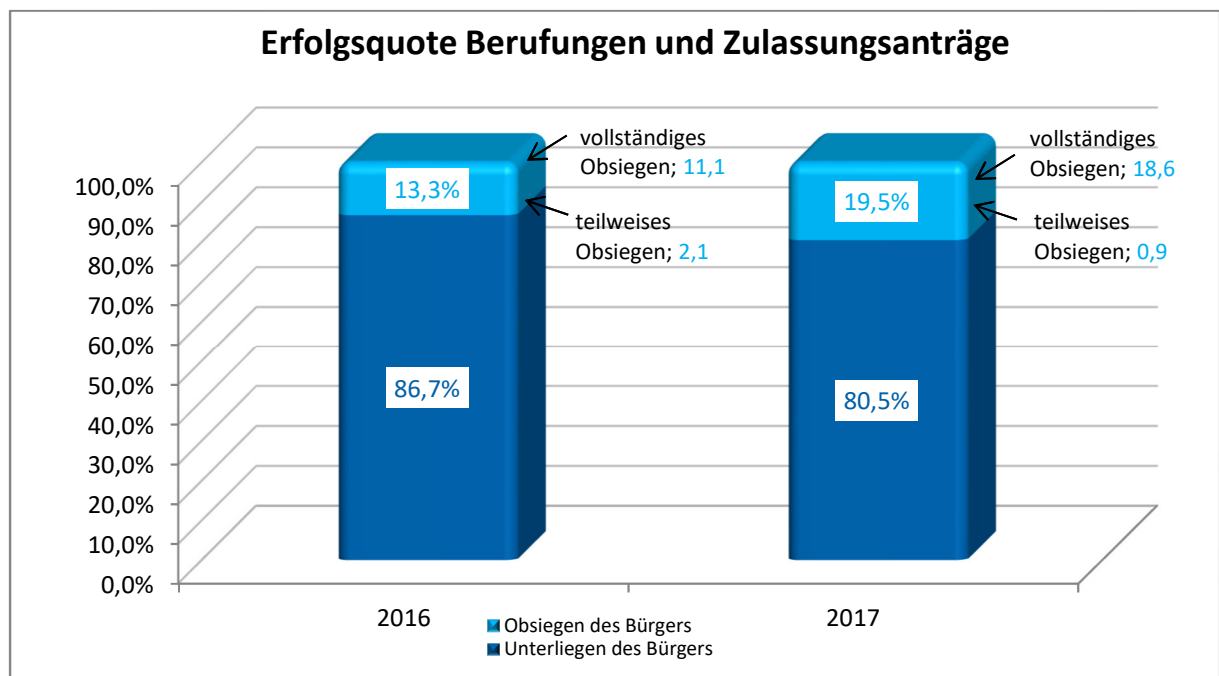
5. Personalentwicklung

Die Zahl der beim Obergericht tätigen Richterarbeitskräfte – also ohne die an andere Gerichte (z.B. Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht) oder an Ministerien abgeordneten Richter – hat sich in 2017 gegenüber dem Vorjahr von 19,70 auf 20,85 Richterarbeitskräfte erhöht. Diese leichte Erhöhung hält jedoch bei weitem nicht Schritt mit dem massiven Anstieg der Verfahren insbesondere im Asylrecht.

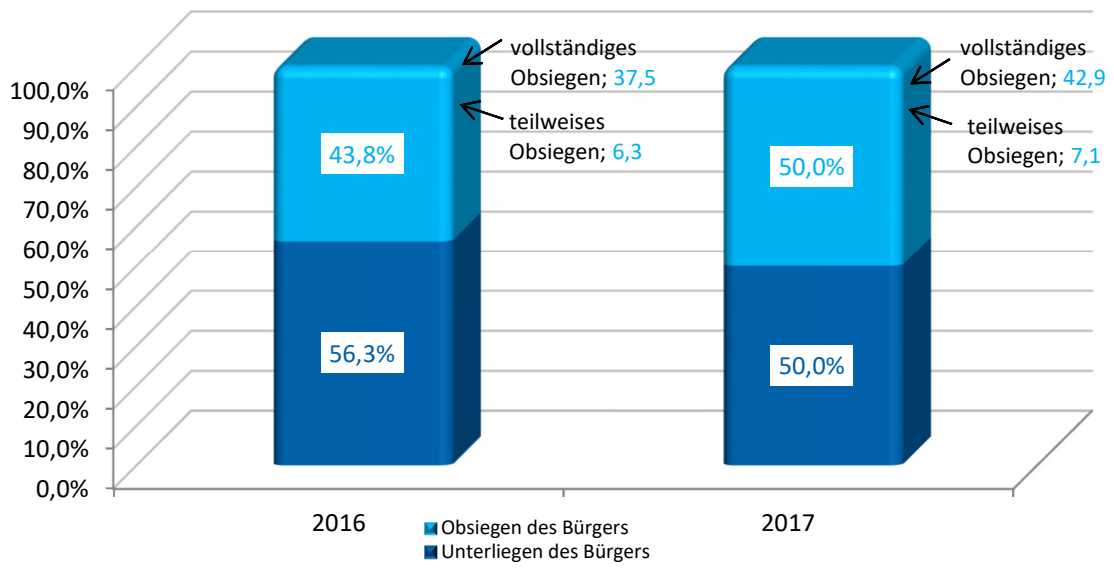
6. „Erfolgsquote“ beim Oberverwaltungsgericht

Der Anteil der Berufungsverfahren einschließlich der Zulassungsverfahren, in denen bei streitigen Entscheidungen der Bürger vollständig gegenüber der Behörde obsiegt hat, lag im Jahr 2017 bei 18,6 % (Vorjahr: 11,1 %). Nimmt man die Verfahren hinzu, in denen der Bürger einen Teilerfolg errungen hat, so hatten seine Berufungen einschließlich der Anträge auf Zulassung der Berufung in 19,5 % (Vorjahr: 13,3 %) der Fälle ganz oder teilweise Erfolg. Starken Schwankungen unterliegt die Erfolgsquote in Asylverfahren. Im Jahr 2015 hatten Berufungen der Asylsuchenden einschließlich der Anträge auf Zulassung der Berufung in 28,6 % der Fälle zumindest teilweise Erfolg. Im Jahr 2016 ging die Erfolgsquote stark zurück auf 1,7 % und stieg im Jahr 2017 wieder auf 17,5 % an.

In Normenkontrollverfahren war die Erfolgsquote noch höher: In 50,0 % der Fälle (Vorjahr: 43,8 %) hatte der Antrag ganz oder zumindest teilweise Erfolg.



Erfolgsquote Normenkontrollanträge



IV. Ausblick auf 2018

Die Herausforderungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit werden auch im Jahr 2018 weiterhin maßgeblich durch die Folgen der sog. Flüchtlingskrise geprägt sein. Dies betrifft sowohl und im Schwerpunkt die **Asylverfahren**, als auch die allgemeinen **ausländerrechtlichen Verfahren** (an allen vier erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten und am Oberverwaltungsgericht) sowie einen erheblichen Teil der sozialrechtlichen Verfahren (etwa allein 208 Verfahren am Verwaltungsgericht Mainz aus dem Bereich „**Kostenerstattung Jugendhilfe**“ in Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, was einen Anstieg von 160% in 2017 gegenüber dem Vorjahr bedeutet). In der ersten Instanz entfielen im Jahr 2017 bereits knapp 80% der Verfahren auf diese Sachgebiete; am Oberverwaltungsgericht waren es knapp 41%. Es ist im Übrigen nach wie vor festzustellen, dass trotz gerichtlich rechtskräftig festgestellter Ausreisepflichtigkeit oftmals behördlicherseits aufenthaltsbeendende Maßnahmen unterbleiben. Gerade diese Fälle ziehen daher regelmäßig weitere, vor allem ausländerrechtliche Verfahren nach sich. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung.

Die trotz Anspannung aller Kräfte unvermeidbar hohen Bestände an Asylverfahren am **Verwaltungsgericht Trier** (9.783 gegenüber 5.480 in 2016 und nur 333 in 2015) erfordern dringend die vollständige Besetzung der dem Verwaltungsgericht im Jahr 2017 zugewiesenen zusätzlichen zehn Richterstellen. Außerdem muss im nächsten Doppelhaushalt 2019/2020 sichergestellt werden, dass die neu eingestellten Richterinnen und Richter der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch künftig zur Verfügung stehen.

Mittelfristig zeichnet sich nämlich auch für die drei anderen **Verwaltungsgerichte in Koblenz, Mainz und Neustadt an der Weinstraße** ab, dass die Eingangszahlen nicht zuletzt in den allgemeinen, aber auch in den ausländerrechtlichen Verfahren ansteigen. Ein moderater Personalmehrbedarf ist daher auch dort nicht mehr ausgeschlossen. Aktuell gilt dies bereits jetzt in besonderem Maße für das Verwaltungsgericht Mainz angesichts des massiven Anstiegs von Verfahren in Zusammenhang mit der Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Die asylrechtlichen Verfahren haben nunmehr auch die zweite Instanz erreicht. Das **Oberverwaltungsgericht** wurde im Jahr 2017 im zweiten Jahr in Folge massiv mit asylrechtlichen Verfahren belastet. Nachdem sich die Asyleingänge von dem Jahr 2015 auf 2016 um 387% erhöht hatten, hat sich dieses hohe Niveau mit zuletzt 845 Eingängen im Jahr 2017 fortgesetzt. Aufgrund des Personalaufbaus in der ersten Instanz und der dort mittlerweile aufgelaufenen sehr hohen Bestände wird sich diese Entwicklung auf absehbare Zeit fortsetzen. Hinzu kommt – wie bereits gesagt – dass die hohen Verfahrenszahlen im Asylrecht auch am Oberverwaltungsgericht mit zeitlicher Verzögerung erhöhte Verfahrenszahlen im Ausländerrecht nach sich ziehen. Die ausländerrechtlichen Eingänge haben sich im Vergleich zum Referenzjahr 2014 bereits verdoppelt. Dem Oberverwaltungsgericht fehlen schon jetzt rechnerisch knapp fünf Richterstellen. Dies hat bereits negative Auswirkungen auf die Verfahrenslaufzeiten, vor allem in allgemeinen Verfahren. Für aufwändige Großverfahren, insbesondere **Infrastrukturprojekte** – die sich für 2018 auch bereits abzeichnen (z.B. Rheinquerung Wörth) – werden zur Zeit keine ausreichenden Kapazitäten vorgehalten. Eine Priorisierung dieser Verfahren wird daher ohne einen moderaten Zuwachs von Richterstellen voraussichtlich zukünftig kaum noch möglich sein. Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind daher mindestens zwei weitere Richterstellen für das Oberverwaltungsgericht unabdingbar.

V. Auswahl Entscheidungen im Jahr 2017

1. Senat

1. Wasserschutzgebietsverordnung „Im Bruch“ unwirksam

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Im Bruch“ zugunsten der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH ist unwirksam. Über den Tiefbrunnen „Bruch“ wird die Stadt Bad Dürkheim mit Trinkwasser versorgt. Am 2. Dezember 2014 trat eine neue Rechtsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für diesen Tiefbrunnen

zugunsten der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH in Kraft. Diese führte zu einer erheblichen räumlichen Erweiterung der Schutzzone III, die nunmehr erstmals auch weite Teile des Gemeindegebiets der Ortsgemeinde Kallstadt erfasst. Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage, ob die Schutzzone III unter Beachtung der fachlichen Grundsätze für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten zutreffend festgelegt worden sei, gab das Oberverwaltungsgericht dem Normenkontrollantrag der Ortsgemeinde statt. (Urteil vom 6. Dezember 2017 – 1 C 10512/15.OVG; vgl. PM Nr. 27/2017)

2. Klage gegen Wasserkraftwerk in Bad Ems erfolglos

Die Genehmigung zur Errichtung eines Wasserkraftwerks in Bad Ems an der Lahn ist rechtmäßig. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss verstößt insbesondere nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot. Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässers bewirken kann, beurteilt sich nach dem Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen dabei eine umfangreiche fachgutachterliche Bewertung im Einzelfall vornehmen.

(Urteil vom 9. November 2017 – 1 A 11653/16.OVG; vgl. PM Nr. 1/2018)

2. Senat

1. Privatsender SAT.1 vorläufig zur Ausstrahlung von Sendezeiten für unabhängige Dritte verpflichtet

Das Oberverwaltungsgericht hat den Privatsender SAT.1 im Rahmen eines Eilverfahrens vorläufig verpflichtet, bis zum rechtskräftigen Abschluss des derzeit noch in der ersten Instanz beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße anhängigen Klageverfahrens wöchentlich drei Stunden Sendezeiten für unabhängige Dritte („Drittsendezeiten“) in seinem Fernsehprogramm aufzunehmen.

(Beschluss vom 17. Oktober 2017 – 2 B 11451/17.OVG; vgl. PM Nr. 24/2017)

2. „Zeugnisse“ für Lehrerbeurteilung auf dem Prüfstand der Gerichte – auch im Lehrerbereich müssen einheitliche Bewertungsmaßstäbe eingehalten werden

Die dienstliche Beurteilung eines rheinland-pfälzischen Studienrats, die aus Anlass seiner Bewerbung um eine Beförderungsstelle von seinem Schulleiter erstellt worden war, durfte von der Schulaufsicht nicht allein auf der Grundlage eines erst nach Ablauf des Beurteilungszeitraums durchgeführten Unterrichtsbesuchs aufgehoben werden.

(Urteil vom 28. November 2017 – 2 A 10761/17.OVG; vgl. PM Nr. 29/2017)

3. Senat

Lehrer vom Vorwurf sexueller Handlungen mit Schülerin freigesprochen

Der für Landesbeamte zuständige Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts hat einen ehemaligen Lehrer vom Vorwurf freigesprochen, im Herbst 2013 an einer volljährigen Schülerin seiner Schule sexuelle Handlungen vorgenommen zu haben. Der Tatvorwurf war bereits Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, das die zuständige Staatsanwaltschaft jedoch mangels hinreichender Aussicht auf eine Verurteilung einstellte. Nach Auswertung aller Beweismittel war der Disziplinarsenat nicht überzeugt, dass der beklagte Lehrer die ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen tatsächlich begangen hat.

(Urteil vom 7. März 2017 – 3 A 10699/16.OVG, vgl. PM Nr. 9/2017)

6. Senat

1. Hundesteuer für gefährlichen Hund

Eine Hundesteuer für einen gefährlichen Hund in Höhe von 1.000,-- € im Jahr ist rechtlich nicht zu beanstanden.

(Urteil vom 17. Januar 2017 – 6 A 10616/16.OVG; vgl. PM Nr. 4/2017)

2. Wiederkehrende Ausbaubeiträge: keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Einbeziehung der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße in das kommunale Anbaustraßennetz

Die von der Stadt Zell (Mosel) erlassene Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen, die auch die Ortsdurchfahrt von zwei Bundesstraßen in das Abrechnungsgebiet einbezieht, ist wirksam. Insbesondere besitzt der Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des Kommunalabgabengesetzes, welche die Einbeziehung der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße in das kommunale Anbaustraßennetz durch eine gemeindliche Satzung ermöglicht.

(Urteil vom 23. August 2017 – 6 A 10578/17.OVG, vgl. PM Nr. 20/2017)

7. Senat

1. Hinweisbeschilderung für Tankstellen an Autobahnen

Die Betreiber von Autohöfen haben keinen Anspruch, in die Hinweisbeschilderung für die nächste Tankmöglichkeit an der Autobahn aufgenommen zu werden.

(Urteil vom 25. April 2017 – 7 A 10737/16.OVG; vgl. PM Nr. 13/2017)

2. Abschiebung nach Armenien trotz Ausbildung rechtmäßig

Die Abschiebung einer Armenierin und ihrer Tochter nach Armenien war rechtmäßig. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf eine sogenannte Ausbildungsduldung für ein von ihr rechtswidrig – ohne Anzeige bei der Ausländerbehörde – aufgenommenes neues Beschäftigungsverhältnis. Denn zum maßgeblichen Zeitpunkt waren konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bereits eingeleitet, was der Erteilung einer Ausbildungsduldung entgegenstand.

(Beschluss vom 11. Juli 2017 – 7 B 11079/17.OVG; vgl. PM Nr. 15/2017)

8. Senat

1. Erhebung der Jagdabgabe in Rheinland-Pfalz nicht verfassungswidrig

Die Erhebung der Jagdabgabe nach dem rheinland-pfälzischen Landesjagdgesetz begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Dem Landesgesetzgeber fehlt nicht die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Jagdabgabe. Diese genügt auch den Anforderungen, die an die Erhebung derartiger Sonderabgaben zu stellen sind.

(Urteil vom 15. Februar 2017 – 8 A 10578/16.OVG; vgl. PM Nr. 6/2017)

2. Abschiebung nach Afghanistan: Keine landesweite ernsthafte individuelle Bedrohung jeder Zivilperson

In Afghanistan besteht aufgrund des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auch nach dem Anschlag auf die deutsche Botschaft am 31. Mai 2017 nicht landesweit eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit für jede dorthin zurückkehrende Zivilperson. Denn die Ausprägung des Konflikts in Afghanistan ist regional unterschiedlich.

(Beschluss vom 1. September 2017 – 8 A 11005/17.OVG; vgl. PM Nr. 23/2017)

10. Senat

1. Eilantrag der Gemeinde Haßloch gegen Zuweisung eines straffälligen und rückfallgefährdeten Asylbewerbers erfolglos

Die Zuweisung eines straffällig gewordenen und nach Verbüßung seiner Haftstrafe noch rückfallgefährdeten Asylbewerbers in die Gemeinde Haßloch verletzt diese nicht in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsrecht.

(Beschluss vom 14. November 2017 – 10 B 11706/17.OVG; vgl. PM Nr. 26/2017)

2. Eilrechtsschutz in beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitigkeiten um die Besetzung eines Dienstpostens

In beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitigkeiten um die Besetzung eines Dienstpostens im Zusammenhang mit einem Auswahlverfahren zur Verleihung eines höheren Statusamtes besteht ein Anordnungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Anordnung, weil der ausgewählte Bewerber durch die Wahrnehmung des Dienstpostens einen Erfahrungsvorsprung sammeln kann, der ihm bei der späteren Vergabe des Statusamtes einen Vorteil verschafft. Hieran wird entgegen der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts festgehalten.

(Beschluss vom 16. März 2017 – 10 B 11626/16.OVG)

Nicht immer erreichen bedeutsame Verfahren der **Verwaltungsgerichte** das Oberverwaltungsgericht als zweite Instanz, sondern werden dort abschließend entschieden. Als Beispiel hierfür lassen sich anführen:

1. **Verwaltungsgericht Koblenz**, Urteil vom 3. Februar 2017 – 5 K 950/17.KO

Die Kosten für eine lasergestützte Augenoperation bei „Grauem Star“ sind beihilfefähig (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Koblenz Nr. 5/2017).

2. Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 28. August 2017 – 4 L 808/17.KO

Grundschule Klotten bleibt vorerst geschlossen: Der Schulträger der Grundschule, die Ortsgemeinde Klotten, suchte ohne Erfolg gegen die für sofort vollziehbar erklärte Organisationsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz nach, wonach die Grundschule Klotten aufgehoben und der Schulbezirk Cochem um den Schulbezirk Klotten erweitert wurde. Zwar könne im Rahmen des Eilverfahrens die Rechtmäßigkeit der Organisationsverfügung nicht abschließend geklärt werden. Die Interessenabwägung falle aber zu Lasten der Ortsgemeinde aus (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Koblenz Nr. 31/2017).

3. Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 6. April 2017 – 4 K 438/16.MZ

Gegen die kraft Gesetzes bestehende Mitgliedschaft aller in Rheinland-Pfalz tätigen Pflegekräfte in der seit dem 1. Januar 2016 neu eingerichteten Landespflegekammer Rheinland-Pfalz bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Mainz Nr. 5/2017).

4. Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 5. Dezember 2017 – 3 K 27/17.MZ

Auch der Prüfling, der wegen einer schweren Erkrankung von einer Prüfung zurücktreten will (hier: Rücktritt vom ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung – Physikum – wegen einer Lungenembolie), muss den Rücktritt unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend machen (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Mainz Nr. 13/2017).

5. Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Beschluss vom 9. Februar 2017 – 3 L 121/17.NW

Saatkrähen dürfen vorerst weiter auf dem Friedhof in Lamsheim nisten. Nach Beschwerden von Bürgern über die Saatkrähen auf dem Friedhof wegen Verunreinigung der Gräber und Wege sowie der Bekleidung bei der Grabpflege durch Vogelkot und wegen Störung der Trauerfeiern durch die Rufe der Saatkrähen beantragte die Ortsgemeinde Lamsheim zunächst im Jahr 2012 eine Ausnahmegenehmigung für den Abschuss der Saatkrähen auf dem Friedhof, die nicht

erteilt wurde. Ihr im Oktober 2016 gestellter Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Gestattung, vier Platanen, auf denen während der Brutzeit von März bis Juni eine Saatkrähenkolonie nistet und brütet, auf dem Friedhof um 20 % zu kürzen, wurde ebenfalls abgelehnt. Ihr dagegen gestellter Eilrechtsschutzantrag blieb ohne Erfolg. Die Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungsstätten von wild lebenden Tieren der besonderes geschützten Arten, zu denen auch die Saatkrähe gehört, kam hier nicht in Betracht (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße Nr. 5/2017).

6. Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, vom 17. Juni 2017 – 3 K 58/17.NW

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ramberg hat zu Unrecht ein Ordnungsgeld gegen ein Ratsmitglied verhängt, denn nach der Gemeindeordnung ist für diese Maßnahme allein der Ortsbürgermeister zuständig. Der Ortsbürgermeister bedarf zwar der Zustimmung des Gemeinderats, dieser darf aber nicht selbst die Entscheidung treffen (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße Nr. 25/2017).

7. Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 24. Mai 2017 – 7 K 9781/16.TR

Es besteht kein Anspruch auf Umbettung einer Urne, wenn die in einer Friedhofssatzung für nachträglich beigesetzte Asche festgesetzte Mindestruhezeit nicht eingehalten werden kann (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Trier Nr. 9/2017).

8. Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 4. August 2017 – 6 K 8468/16.TR

Eine im Jahr 2014 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit drei Windkraftanlagen ist erloschen, weil die Anlagen während eines Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Wartungsarbeiten, Sanierungsmaßnahmen und Probeläufe können nicht als Betrieb der Anlagen angesehen werden (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Trier Nr. 14/2017).

Pressemitteilungen und Terminhinweise des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz finden Sie im Internet unter www.ovg.justiz.rlp.de.